

Änderungsanträge (NEU! Stand 04.12.2019)

der Fraktionen DIE LINKE, UBS und BBS/FDP/SCHÖN zur BV o6o/2019 Änderung/Ergänzung Einwohnerbeteiligungssatzung

Die Gemeindevertretung möge den vorgelegten Entwurf für die Änderung/Ergänzung der Einwohnerbeteiligungssatzung (Anlage zur BV o6o/2019) wie folgt ändern:

Nr.	Ausgangstext	Änderungen
1	<p>§ 3 Einwohnerversammlung</p> <p>(3) Einwohnerversammlungen sollen eine gemeinsame Veranstaltung der Einwohnerschaft mit der Gemeindevertretung und der Gemeindeverwaltung sein.</p> <p>(4) Der/die Bürgermeister/in beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Teilgebiets der Gemeinde, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. [...]</p> <p>(6) Der/die Bürgermeister/in ist berechtigt, zu einer Einwohnerversammlung Beschäftigte der Gemeinde einzuladen oder beauftragte sachverständige Dritte, die zu bedeutsamen Angelegenheiten Auskunft erteilen können.</p>	<p>§ 3 Einwohnerversammlung</p> <p><i>Der Absatz wird wie folgt ergänzt:</i></p> <p>(3) Einwohnerversammlungen sollen eine gemeinsame Veranstaltung der Einwohnerschaft mit der Gemeindevertretung und der Gemeindeverwaltung sein. <u>Vertreter/innen der Gemeindeverwaltung, der Fraktionen in der Gemeindevertretung sowie anwesenden Einwohner/innen ist in angemessenem Umfang Gelegenheit einzuräumen, zum Thema der Einwohnerversammlung Stellung zu nehmen.</u></p> <p><i>Der Absatz wird wie folgt geändert:</i></p> <p>(4) Der/die Bürgermeister/in <u>beruft im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung</u> unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Teilgebiets der Gemeinde, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. [...]</p> <p><i>Der Absatz wird wie folgt geändert und ergänzt:</i></p> <p>(6) Der/die Bürgermeister/in <u>ist berechtigt, im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu einer Einwohnerversammlung Beschäftigte der Gemeinde einzuladen oder beauftragte sachverständige Dritte, die zu bedeutsamen Angelegenheiten Auskunft erteilen können. Die Fraktionen in der Gemeindevertretung sowie Vertrauenspersonen nach Absatz 10 können dazu Vorschläge unterbreiten. Wird den Vorschlägen nicht gefolgt, ist dies in der Einwohnerversammlung zu begründen.</u></p>

2	<p>§ 4 Einwohnerbefragungen/Einwohnerumfragen</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Schöneiche bei Berlin eine Einwohnerbefragung durchzuführen. [...]</p> <p>(2) Eine Einwohnerbefragung soll umgehend nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung von der Gemeindeverwaltung vorbereitet und grundsätzlich spätestens 2 Monate nach Beschlussfassung begonnen werden. Sie soll maximal einen Monat dauern.</p> <p>(6) Eine Einwohnerbefragung soll nicht in zeitlichem Zusammenhang mit politischen Wahlen oder Abstimmungen stattfinden. Es ist hier ein zeitlicher Abstand von mindestens 2 Monaten zu gewährleisten.</p>	<p>§ 4 Einwohnerbefragungen/Einwohnerumfragen</p> <p><i>Der Absatz wird wie folgt geändert:</i></p> <p>(1) Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Schöneiche bei Berlin eine Einwohnerbefragung durchzuführen. [...]</p> <p><i>Der Absatz wird wie folgt geändert:</i></p> <p>(2) Eine Einwohnerbefragung soll umgehend nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung von der Gemeindeverwaltung vorbereitet und grundsätzlich <u>spätestens einen Monat nach Beschlussfassung</u> begonnen werden. Sie soll maximal einen Monat dauern.</p> <p><i>Der Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.</i></p>
3	<p>§ 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Mindestens einmal im Jahr führt die Gemeindeverwaltung eine Kinderkonferenz durch, zu der Vertreter/innen aller Schulklassen der ortsansässigen Grundschulen und der Jugendbeirat einzuladen sind. Hier wird über aktuelle Themen in der Gemeinde informiert und Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern und eigene Ideen einzubringen.</p> <p>(2) Jederzeit ist es allen Kindern, insbesondere Schülerinnen und Schülern der Grundschulen aber auch Jugendlichen, möglich, ihre Ansichten, Anregungen, Meinungen, Kritik und Wünsche zu äußern. Hierfür werden an folgenden Standorten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundschule I 	<p>§ 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p><i>Der Absatz wird wie folgt ergänzt:</i></p> <p>(1) Mindestens einmal im Jahr führen die Gemeindeverwaltung <u>und die Gemeindevertretung</u> eine Kinderkonferenz durch, zu der Vertreter/innen aller Schulklassen der ortsansässigen Grundschulen und der Jugendbeirat einzuladen sind. Hier wird über aktuelle Themen in der Gemeinde informiert und Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern und eigene Ideen einzubringen.</p> <p><i>Der Absatz wird wie folgt geändert und ergänzt:</i></p> <p>(2) Jederzeit ist es allen Kindern <u>und Jugendlichen</u>, insbesondere Schülerinnen und Schülern der Grundschulen aber auch Jugendlichen, möglich, ihre Ansichten, Anregungen, Meinungen, Kritik und Wünsche zu äußern. Hierfür werden an folgenden Standorten</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Grundschule II • KiJuZe <p>speziell gekennzeichnete Briefkästen angebracht. Eine regelmäßige Auswertung erfolgt durch den Jugendbeirat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundschule I • Grundschule II • KiJuZe <p>speziell gekennzeichnete Briefkästen angebracht <u>sowie zusätzlich ein digitaler Briefkasten eingerichtet</u>. Eine regelmäßige Auswertung erfolgt durch den Jugendbeirat <u>und wird im zuständigen Fachausschuss der Gemeindevertretung vorgestellt</u>.</p> <p><i>Es wird ein neuer Absatz eingefügt:</i> <u>(3) Kinder und Jugendliche sind bei den sie in besonderer Weise betreffenden Planungsverfahren gesondert und in geeigneter Weise zu beteiligen.</u></p>
4		<p><i>Es wird ein neuer Paragraph eingefügt:</i> § 6 Beteiligung vor Planungsverfahren <u>(1) Vor der Einleitung von Planungsverfahren sind die unmittelbar Betroffenen sowie die übrige Öffentlichkeit zu beteiligen. Dies gilt für Bauleitplanungen sowie Entwurfs-/Ausführungsplanungen mit erheblichen und länger andauernden Auswirkungen auf das Leben in der Gemeinde oder in der Umgebung der betreffenden Baumaßnahme (etwa Straßenbaumaßnahmen).</u> <u>(2) Zu diesem Zwecke ist vor der Einleitung eines Planungsverfahrens (Aufstellungsbeschluss bzw. Beschluss zu Entwurfs-/Ausführungsplanung) eine Einwohnerversammlung gemäß § 3 dieser Satzung durchzuführen. Mindestens sind die unmittelbar Betroffenen schriftlich und die übrige Öffentlichkeit ortsüblich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie über die folgenden Verfahrensschritte mit ihren jeweiligen Beteiligungsmöglichkeiten einschließlich des ordentlichen Beratungsablaufes der Gemeindevertretung zu informieren.</u> <u>(3) Die Gemeindevertretung ist in die Beteiligung vor Planungsverfahren einzubeziehen und über die Beteiligungsschritte zu informieren.</u></p>

		<p><u>(4) Die Ergebnisse der Beteiligung sind der Gemeindevertretung spätestens zur Beratung über die Einleitung des Planungsverfahrens vorzulegen.</u></p>
5		<p><i>Es wird ein neuer Paragraph eingefügt:</i> <u>§ 7 Gemeindeforum</u> <u>(1) Zum themenoffenen Austausch zwischen der Einwohnerschaft und ihren gewählten Gemeindevertreter/innen finden regelmäßige Gemeindeforen statt.</u> <u>(2) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt dazu mindestens ein bis zweimal pro Jahr öffentlich die Einwohnerschaft, die Fraktionen in der Gemeindevertretung sowie die/den Bürgermeister/in ein.</u> <u>(3) Die Inhalte des Austausches sind in einem Kurzprotokoll festzuhalten und der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.</u></p>
6		<p><i>Es wird ein neuer Paragraph eingefügt:</i> <u>§ 9 Bürgerhaushalt</u> <u>(1) Zur Beteiligung der Einwohnerschaft an der Entscheidung über den Einsatz der Finanzmittel der Gemeinde wird jährlich ein Bürgerhaushalt durchgeführt.</u> <u>(2) Im Rahmen des Bürgerhaushaltes ist der Einwohnerschaft Gelegenheit zu geben, Vorschläge zur Umsetzung im darauffolgenden Haushaltsjahr einzureichen. Über die eingereichten Vorschläge soll die Einwohnerschaft in geeigneter Weise schriftlich und/oder elektronisch abstimmen.</u> <u>(3) Darüber hinaus können der Einwohnerschaft im Rahmen des Bürgerhaushaltes geplante Investitionsvorhaben der Gemeinde zur Abstimmung/Priorisierung vorgelegt werden.</u> <u>(4) Durch Beschluss der Gemeindevertretung ist ein jährliches Mindestbudget zur Umsetzung von Vorschlägen aus dem Bürgerhaushalt festzulegen. Über die Umsetzung von Vorschlägen aus dem Bürgerhaushalt entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der jährlichen Haushalts-</u></p>

		<u>beratungen.</u>
--	--	--------------------

Schöneiche bei Berlin, 04.12.2019

gez.

Fritz R. Viertel, Fraktionsvorsitzender DIE LINKE

gez.

Dr. Philip Zeschmann, Fraktionsvorsitzender UBS

gez.

Martin Berlin, Fraktionsvorsitzender BBS/FDP/SCHÖN